

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck
=====

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (VG.NW S. 475/ SGV. NW 2023) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW S. 663) sowie des § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 - LWG - (VG. NW S. 488/ SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.11.1984 (GV. NW S. 663), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am *25.09.* 198*6* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlußbeitrag

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlußbeitrag, soweit er nicht nach § 8 Abs.4 Satz 4 KAG von der Gemeinde zu tragen ist. Der Anschlußbeitrag wird als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhoben.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung stehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs.1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag sind die Grundstücksfläche und die zulässige Geschoßfläche (modifizierter Flächenmaßstab).

- (2) a) In Wohngebieten und Mischgebieten (§§ 2 bis 7 BauNVO) werden bei der Ermittlung der Grundstücksfläche höchstens 1.000 qm zugrundegelegt, wenn nach § 2 nur bis zu 2 Wohnungen zulässig bzw. vorhanden sind. Werden auf diesen über 1.000 qm großen Grundstücken später tatsächlich mehr als 2 Wohnungen eingerichtet, so ist für die Restfläche, die der erstmaligen Berechnung nicht zugrunde lag, eine Nachberechnung nach Abs. 2 Satz 1 vorzunehmen. Das gilt entsprechend für jede weitere sich jeweils ergebende Restfläche.
- b) In den Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) sind bei der Ermittlung der Grundstücksfläche höchstens 1.000 qm der Berechnung voll zugrunde zu legen, während die Restfläche nur zu 50 % anzusetzen ist.

- (3) Die zulässige Geschoßfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Vorschriften des Abs. 2 a) und b) - mit der Geschoßflächenzahl. Für die Ermittlung der zulässigen Geschoßflächen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschoßflächenzahl ausweist oder für die eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden, vorbehaltlich der Fälle des Satzes 3, als zulässige Geschoßfläche zwei Drittel der Grundstücksfläche angesetzt. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan nur Grundflächenzahl und Baumassenzahl ausweist, bestimmt sich die zulässige Geschoßfläche durch Zugrundelegung einer Geschoßflächenzahl, die sich ergibt durch Vervielfachung der Grundflächenzahl mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

In den Fällen des § 33 des Bundesbaugesetzes ist die Geschoßflächenzahl entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.

Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so wird die zulässige Geschoßfläche durch Ansatz der nach § 17 Baunutzungsverordnung für ein entsprechendes Gebiet zutreffenden Geschoßflächenzahl ermittelt; dabei wird als zulässige Anzahl der Geschosse

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den angrenzenden Grundstücken überwiegend vorhandenen

Geschosse zugrunde gelegt.

Ist aufgrund einer Ausnahme oder eines Dispenses im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoßfläche zulässig, so ist diese zugrunde zu legen.

In Gewerbegebieten ist höchstens die Geschoßflächenzahl 0,5 anzusetzen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Vorschriften des Abs. 2.

- (4) Der Anschlußbeitrag beträgt
- | | |
|----------------------------------|-------------|
| a) je qm Grundstücksfläche | 7,29 DM und |
| b) je qm zulässige Geschoßfläche | 7,29 DM. |
- (5) Der Anschlußbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
- Teilbeträge
- für das Kanalnetz

a) je qm Grundstücksfläche	6,70 DM
b) je qm zulässige Geschoßfläche	6,70 DM
 - für die mechanisch-biologische Kläranlage einschl. Schlammbehandlungsanlage

a) je qm Grundstücksfläche	0,59 DM
b) je qm zulässige Geschoßfläche	0,59 DM
- (6) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluß), ermäßigt sich der Anschlußbeitrag, und zwar
- von 100 % auf 66 $\frac{2}{3}$ %, wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf
 - auf 33 $\frac{1}{3}$ %, wenn nur Regenwasser eingeleitet werden darf.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Wird aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage der Vollanschluß möglich, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlußbeitrags nachzuzahlen.

§ 4

Kostenspaltung

Die Gemeinde kann den Anschlußbeitrag für Teile der öffentlichen Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche

Abwasseranlage angeschlossen werden kann, im Fall der Kostenspaltung mit dem Rechtswirksamwerden des Kostenspaltungsbeschlusses.

- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 6 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag mit dem Eintritt des Ereignisses bzw. sobald das Grundstück mit dem Vollanschluß an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (3) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossen Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Betrag noch nicht oder nur teilweise bezahlt ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so tritt dadurch für das hinzukommende Grundstück die Beitragspflicht nach § 3 ein.
- (4) Wird ein Grundstück, für welches der Beitrag bezahlt ist, aufgeteilt, so entsteht dadurch für die einzelnen Parzellen insoweit eine Beitragspflicht, als diese zuvor nicht voll für das Grundstück erfüllt worden ist.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Anschlußgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 9

Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Abwasseranlage ist der Gemeinde zu ersetzen, und zwar in der tatsächlichen Höhe.
- (2) Die Gemeinde bestimmt durch spezielle Satzung, wenn der Aufwand für Haus- oder Grundstücksanschlüsse, die im Zusammenhang mit der Kanalisierung des betreffenden Baugebietes hergestellt worden sind, nach Einheitssätzen zu ermitteln ist.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlußleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs.1) mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (4) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlußleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlußleitung (§ 10 Abs.2 der Entwässerungssatzung), so ist für Teile der Anschlußleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlußleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitragssatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl.I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.3.1960 (GV. NW S.47/SGV NW 303), in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitragssatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.5.1980 (GV. NW S.510) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 27.. November 1980 - einschl. aller hierzu ergangenen Änderungssatzungen - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine evtl. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4409 Havixbeck, den 20.9.1986



Bürgermeister